Abfallbestimmung

Bei der Abfallbestimmung sind bestimmte Regeln einzuhalten. Diese Checkliste führt gesichert durch die AVV und sorgt für die vom Gesetzgeber vorgesehene Reihenfolge der notwendigen Arbeitsschritte.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Organisationskontrolle: Abfallentsorgung

Die Checkliste dient zur Kontrolle, ob die operative Entsorgung in allen Schritten organisiert und diese auch eindeutig Aufgabenträgern zugewiesen ist.
Sauber organisierte Abläufe können das Haftungsrisiko deutlich senken.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 8 Seiten

Freiwillige Rücknahme durch den Lieferanten

Die freiwillige Rücknahme durch den Lieferanten stellt ein wichtiges Instrument der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und des Recyclings im Sinne der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Verordnete Rückgabe an Lieferanten oder Beauftragte.

Die verordnete Rücknahmepflicht des Lieferanten/Herstellers stellt ein wenig effizientes Instrument dar, die entsprechenden Vorschriften bisher nicht mit einer Andienungspflicht des Abfallerzeugers gekoppelt sind. Da die Rücknahmevorschriften aber weiterhin Bestand haben, ist diese Checkliste notwendig.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 5 Seiten

Elektronische Nachweisführung

Mit der elektronischen Nachweisführung wurde die operative Überwachung auf ein EDV-System (ASYS) übertragen, d.h. die Kontrolle erfolgt, während die Belege (EN und BS) zwischen den Akteuren in ZKS-Abfall transferiert werden.
Bei nicht elektronischer Nachweisführung (z.B. Sammelentsorgung mit Papiernachweisen) müssen die Kontrollen manuell vorgenommen werden. Die manuelle Prüfung wird durch Sachverständige mit Kostenbelastung des Nachweispflichtigen durchgeführt.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 5 Seiten

Registerführung

Das Register ist nichts anderes als das frühere Abfallnachweisbuch. Auch hier gilt Vergleichbares wie bei den Nachweisen. Elektronisch geführte Register können maschinell überprüft werden. Nicht elektronische Register müssen hingegen manuell geprüft werden. Die manuelle Prüfung wird durch Sachverständige mit Kostenbelastung des Registerpflichtigen durchgeführt.
Mit der Ausweitung der Rückgabe und Rücknahme nimmt die Bedeutung der Nachweisführung ab, die der Registerführung aber zu.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 5 Seiten

Entsorgung von Putzlappen

Bei der Verwertung genügt es nicht, wenn bei Putzlappen nur zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall unterschieden wird. In § 7 KrwG Abs. 3 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar: *"Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht."*
Die Pflicht zur Verwertung -soweit möglich- besteht ohnehin auf Grund der vorgegebenen Abfallhierarchie.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 5 Seiten

Entsorgung von Altölen

Bei der Verwertung genügt es nicht, wenn bei Altölen nur zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall unterschieden wird. In § 7 KrwG Abs. 3 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar: *"Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht."*
Die Pflicht zur Verwertung -soweit möglich- besteht ohnehin auf Grund der vorgegebenen Abfallhierarchie.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Auditierung von Abfall-Beförderern
Abfallbeförderer sind Dritte im Sinne von § 22 KrWG, denen sich der Entsorgungspflichtige bedienen kann. Da der Abfallerzeuger auch für dessen Tätigkeit ist eine Adidierung Notwendig.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Auditierung von Abfallhändlern
Abfallhändler sind Dritte im Sinne von § 22 KrWG, denen sich der Entsorgungspflichtige bedienen kann. Da der Abfallerzeuger auch für dessen Tätigkeit ist eine Adidierung Notwendig.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Auditierung Abfall-Makler
Abfallmakler sind Dritte im Sinne von § 22 KrWG, denen sich der Entsorgungspflichtige bedienen kann. Da der Abfallerzeuger auch für dessen Tätigkeit ist eine Adidierung Notwendig.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

Auditierung Abfall-Sammler
Abfallsammler sind Dritte im Sinne von § 22 KrWG, denen sich der Entsorgungspflichtige bedienen kann. Da der Abfallerzeuger auch für dessen Tätigkeit ist eine Adidierung Notwendig.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 6 Seiten

